



ficherungsordnung ergibt bei fider nachgewiesener Zunahme oder Abnahme der Unfallverletzten und Toten in 88 Prozent, bei Verdaht der Unfallverletzten und Toten in 84 Prozent, bei Knochen- und Gelenkerkrankungen in 66 Prozent und bei anderen Krankheiten in 92 Prozent der behandelten Fälle. — Unter den sonstigen Aufzeichnungen der Versicherungsanstalten zur Verbundung der gesundheitsrechtlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung befinden sich für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 69 206 Mart und der Geschlechtskrankheiten 3 791 541 Mart. Die Landesversicherungsanstalten legen den Rat auf gegen die Liefer- und Abnahme von dem besten der Beschäftigten in den verschiedenen Geschlechtskrankheiten planmäßig fort. Die Entwicklung der Beratungsstellen hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ihre Zahl ist von 164 im Jahre 1920 bis Ende des Jahres 1921 auf 170 gestiegen. Die Zahl der bei den Stellen gemeldeten Personen, ist von 100 381 auf 107 958, die Zahl der Beratungen von 101 728 auf 184 551 gestiegen. Als geschlechtskrank ermittelt wurden 86 456 Personen. Die Zahl der Geschlechtskrankheiten ist gegen das Vorjahr von 38 050 auf 40 526, die Meldungen der Ärzte von 18 468 auf 20 992, die der Krankenfälle von 16 912 auf 18 699 angewachsen. — Das Reichsversicherungsamt hat über die Kontrolle geschlechtskrankter Heeresangehöriger durch Urlaub vom 8. August 1921 neue Vorschriften über die Einrichtung von Meldeforen für Geschlechtskrankte des Heeres herausgegeben. Wie die Tuberkulose Geschlechtskrankheiten unter der Aufsicht der während der Kriegsjahre herangezogene unterernährte Jugend eine besonders große Gefahr, wenn sie in das Alter der Pubertät und der Erwerbstätigkeit gelangt. Hier nach Möglichkeit durch Aufklärung vorbeugend mitzumischen, wird als eine vordringliche Aufgabe der Gewerkschaftsleitungen angesehen werden müssen. G. Deinke.

### Wochen-Rundschau.

Die Londoner Konferenz ist an der Reparationsfrage gescheitert. Selbst dem Vorschlag von Lloyd George, Deutschland ein Moratorium für drei Monate zu bewilligen, ist von Weizsäcker nicht zugestimmt worden. Weizsäcker hatte auch für diesen Fall Pländer, nämlich die Kontrolle über die deutschen Staatsverträge und Forten, verlangt. — Die deutsche Regierung blieb bei ihrer Erklärung, im Rahmen ihrer Wirtschaftsmittel nur 500 000 Pfund zur Verfügung stellen zu können. Dieser Betrag ist dem britischen und französischen Anspruchsamt nach Verhältnis ihrer Kreditlinien überwiegen worden.

Der neue Sturz der Mart, hervorgerufen durch die ungenügende Lage, der in dem Dollarfuß von über 1000 zum Ausdruck kommt, wird von den politischen Parteien in keinen Wirkungen mit wenigen Worten folgendermaßen beurteilt: „Weitere Vereinfachung von wertvollen Gütern, Fortsetzung des Budgetgleichgewichts, Abwertung der nötigen Rohstoffe, Fortsetzung der Ausverkauf der Exportgüter, Buntergesetz, Produktionsstillstand, Vermögensverluste der Klassen, Unterdrückung jeder Regierungswirtschaft.“

Am Konflikt zwischen Bayern und dem Reich wurde in Berlin ein Kompromiß abgeschlossen, das einen Vergleich auf beiden Seiten vorsieht. Die bayerische Regierung soll ihre Sonderverordnungen aufheben. In Ausführung des Reichsgesetzes sollen bei Staatsverträgen mehrere Gesetze gebildet werden, bei deren Befolgung die bayerischen Verordnungen fassen. Für die Reichsversammlung sollen jeweils nur solche Beamte ernannt werden, die im Bereich der Kammer ihrer dienstlichen Wohnort haben, das Reichsministerium soll sich einer selbständigen Ermittlungstätigkeit enthalten. Die Bayerische Ministerpartei (Deutschnationale Partei) erklärte in ihrer Landtagsansprache die Berliner Abmachungen für unannehmbar. Auch die Bayerische Volkspartei hat Ausstellungen gemacht und verlangt nochmals Verhandlungen in Berlin. Abmachungen in benannten vaterländischen Organisationen in München haben die Ablehnung der Berliner Abmachungen und Aufrechterhaltung der bayerischen Verordnungen verlangt. — Geschäftsergebnisse bilden diese Kreise aber noch nicht das bayerische Volk.

Die deutsche Volkswirtschaft in Paris hat der französischen Regierung im Auftrag der deutschen Regierung zwei Koton wegen der Auslieferung von Kotonlegende und der Massenarbeitslosigkeit aus Elbe-Vorbringen übergeben. Nach einer Mitteilung des „Vormärts“ soll die geplante Erhöhung der Kotonabgaben sich auf eine Steigerung um beinahe 50 Prozent der jetzigen Gebühre belaufen. Demnach soll ab 1. Oktober der Preis im Durchschnitt bis zu 20 Gramm 150 Mart, bis 100 Gramm 4 Mart, im Fernverkehr bis 20 Gramm 6 Mart, bis 100 Gramm 7 Mart, im Fernverkehr 4 Mart betragen. Auch die anderen Gebühre sollen entsprechend erhöht werden. Die Erhöhung des Kotonpreises, die auf den Beginn des neuen Wirtschaftsjahres am 1. August wurde, ist von den Anomalieverbänden durchgeführt worden. In Nürnberg wurde der Preis auf 8 Mart pro Pfund festgesetzt.

### Die Kranken- und Invalidenversicherung der Heimarbeiter.

Vom Reichstage wurde am 7. April d. J. der Beschluß gefaßt, die Heimarbeiter und Arbeiterinnen gesetzlich in die Kranken- und Invalidenversicherung einzubeziehen. Das diesbezügliche Gesetz ist am 30. April veröffentlicht worden. Die Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht sind auch bereits in Kraft gesetzt worden, sie müssen bis Ende Oktober von den Gemeinden oder in deren Auftrag von den Krankenkassen allgemein durchgeführt sein. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden bestimmt der Reichsversicherungsamt. Vorläufig ist die Versicherung des Reichsversicherungsamtes nicht lange auf sich warten. Die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden, wie die Heimarbeiter in der Gesetzgebung beizugehen, ist die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird von der Arbeiterschaft seit Jahren verlangt, ohne daß es bisher möglich war, die Forderung durchzuführen. Nach dem alten Krankenversicherungsgesetz konnten die Hausgewerbetreibenden der Versicherungspflicht durch Gesetz unterstellt werden. Von diesem Recht ist nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung war im alten Gesetz bestimmt, daß der Bundesrat die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden allgemein oder für einzelne Gruppen einführen kann. Bisherigen ist das nur für die Tabak- und Textilindustrie. Mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung wurde die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden allgemein eingeführt. Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht waren aber so formuliert, daß sie keine große praktische Bedeutung erlangt haben. Während des Krieges wurden die ganzen Bestimmungen wieder aufgehoben. Es wurde der alte Zustand wieder hergestellt, d. h. den Gemeinden das Recht ge-

benachteiligt die Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherung zu unterstellen. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besaß die Reichsversicherungsordnung überhaupt keine Bedeutung.

Diesem unzulässigen Verhalten in der sozialen Versicherung der Hausgewerbetreibenden ist nun endlich durch das einleitend erwähnte Gesetz ein Ende gemacht.

Nach den neuen Bestimmungen, § 162 der Reichsversicherungsordnung, gelten als Hausgewerbetreibende die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender oder öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen gewerbliche Verrichtungen betreiben oder betreiben. Dabei ist es gleichgültig, ob die Hausgewerbetreibenden für die Arbeit und Verrichtungen selbst besorgen oder gefordert bekommen. Es muß auch für die Zeit Hausgewerbetreibende, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Als Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt. Als Auftraggeber gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Hausgewerbetreibende arbeitet. Nach § 154 gilt als Beschäftigungsort des Hausgewerbetreibenden in jedem Fall der Ort, wo er seine eigene Betriebsstätte hat.

Im § 236 ist die Bestimmung, daß die Hausgewerbetreibenden Mitglieder der Krankenkassen sind, getroffen. Nach § 470 sind die Hausgewerbetreibenden bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebsstätte versichert. Wenn der Versicherte gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsstätten tätig ist, gehört er in die Klasse, die für seine Hauptbeschäftigung in Frage kommt. Wenn der Hausgewerbetreibende in einem Gewerbebetriebe tätig ist, für den eine besondere Ortskrankenkasse besteht, kann er auch dieser Klasse zugewiesen werden. Der Klasse des Hausgewerbetreibenden gehören auch die in seinem hausgewerblichen Betrieb Beschäftigten an.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunalen Verbände geregelt. Die Regelung kann auch der Allgemeinen Ortskrankenkasse übertragen werden. Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten, vom 30. April 1922 an gerechnet, die Regelung nicht erfolgt, so erlischt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung.

Nach § 471 kann der Arbeitgeber die für ihn anzuwendende Hausgewerbetreibenden und dieser die bei 154 Beschäftigten der Krankenkasse anzuwenden. Für die Beitragsleistung an die Krankenkasse gelten die allgemeinen Bestimmungen. Der Hausgewerbetreibende hat zwei Drittel und der Arbeitgeber ein Drittel des Beitrags aufzubringen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge an die Krankenkasse einzubringen. Für die Zeit, wo der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet, hat er den Krankenkassenbeitrag allein zu zahlen. Nach § 473 können den Auftraggebern der Hausgewerbetreibenden besondere Zustände an die Krankenkasse anzuwenden, die sich nach dem Entgelt für die vom Hausgewerbetreibenden geleisteten Arbeitsleistungen richten.

Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung. Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Krankentatbestehen des letzteren als Grundlohn festsetzen. Wenn das Entgelt der Hausgewerbetreibenden geringer ist als der halbe Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Klasse, kann der Beitrag der Hausgewerbetreibenden entsprechend ermäßigt werden.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden wird dadurch geregelt, daß im § 1236 der Reichsversicherungsordnung, der die Personen aufzählt, die der Versicherungspflicht unterliegen, die Hausgewerbetreibenden eingeschlossen werden. Die Erhebung der Beiträge wird durch die Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes geregelt. Die für einen Bezirk getroffene Regelung gilt auch für die außerhalb eines Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden. Für die von den Hausgewerbetreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Nach genauerer Orientierung lassen wir hier anschließend die neuen Gesetzesbestimmungen folgen, wobei zu bemerken ist, daß die einzelnen Paragraphen am weitestgehenden im Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gesehen werden.

#### Gesetz über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922.

##### M. Gemeinsame Vorschriften.

Artikel 1.  
In § 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen“ ersetzt durch die Worte „während sie bei Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte ausführen läßt, für kürzere Zeit beschäftigt werden“.

Dem § 154 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Absatz 2 zugefügt:  
„Für Hausgewerbetreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben.“

Artikel 2.  
Der § 162 der Reichsversicherungsordnung wird folgendermaßen neu gefaßt:  
„Als Hausgewerbetreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die in Abs. 1 bezeichneten, aber mit der Wohnsitz tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten.“

Im § 162 der Reichsversicherungsordnung wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3. In seinem Eingang werden die Worte: „Sie gelten dafür“ ersetzt durch die Worte: „Die in Abs. 1, 2 bezeichneten gelten für Hausgewerbetreibende“. Dem angeführten § 162 werden als Abs. 4, 5, folgende Vorschriften angefügt:  
„Als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt.  
Als Auftraggeber des Hausgewerbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet.“

Artikel 3.  
Der § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe wird nach dem 23. Januar 1915 folgendermaßen gefaßt:

#### M. Krankenversicherung.

##### Artikel 6.

Der § 235 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder der Krankenkassen sind die in der Krankenkasse und im Handwerkerbetriebe Beschäftigten sowie die Dienstboten.“

Der § 250 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Dieser Klasse gehören, vorbehaltlich der §§ 300, 470, die in den Betrieben beschäftigten Versicherungsangehörigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landlosenspflichtig sind.“

An die Stelle der §§ 486 bis 493 der Reichsversicherungsordnung treten die nachstehenden Vorschriften:

##### § 466.

Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunaler Verbände geregelt. Dieser ist den beteiligten Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Statut und seine Veränderung bedürfen unter Ausschluß der Zuständigkeit anderer Behörden der Zustimmung des Oberverwaltungsamtes. Die Zustimmung darf nur durch die Beschäftigten beantragt werden. Die Gründe der Verfügung sind mitzuteilen; gegen die Verfügung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt.

Was als kommunaler Verband gilt, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

##### § 467.

Auf übereinstimmenden Antrag der für den Bezirk des Statuts zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkasse ihres Bezirkes kann das Oberverwaltungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Hausgewerbetreibenden für diesen Bezirk durch die Säugung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen geregelt wird. Gegen die Verfügung der Genehmigung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt. Für die Bestimmungen der Säugung über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden gilt § 466, 1 Satz 3 bis 6 entsprechend.

##### § 468.

Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erlischt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung, es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet. Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die gleiche Stelle.

##### § 469.

Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt, gilt auch für die Regelung nach den §§ 467, 468.

Die nach den §§ 466 bis 468 für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirkes getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbetreibenden.

##### § 470.

Die Hausgewerbetreibenden sind, vorbehaltlich des § 300, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebsstätte versichert.

Wo für einzelne oder mehrere Gewerbebetriebe eine besondere Ortskrankenkasse besteht, und für diese Gewerbebetriebe die hausgewerbliche Betriebsart in größerem Umfang stattfindet, kann das Statut die Hausgewerbetreibenden dieser Gewerbebetriebe aus dem allgemeinen Ortskrankentatbestehen ausnehmen. Die allgemeinen Ortskrankentatbestände oder die allgemeinen Ortskrankentatbestände des Bezirkes sind vorher zu hören.

Der Klasse des Hausgewerbetreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe Beschäftigten an. Für ihre Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundes.

##### § 471.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbetreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 163 Abs. 4) ob.

##### § 472.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen. § 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Säugung der Beiträge gelten entsprechend.

Das Statut kann die Auftraggeber für die Beiträge haftbar machen.

Für die Zeit, in der die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

##### § 473.

Das Statut kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1 v. D. des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden geleisteten Arbeitsleistungen aufrufen. Es kann auch den Arbeitgeberbeiträgen der Arbeitgeber oder Auftraggeber solche Zuschüsse bis zu 2 v. D. des Entgelts aufrufen.

Dabei ist zu bestimmen, ob vom Entgelt der Wert der vom Hausgewerbetreibenden besprochenen Roh- und Hilfsstoffe abgezogen ist.

Die Vorschriften über Beitragsstrettigkeiten gelten entsprechend bei Streit über Zuschüsse.

Wo Zuschüsse erhoben werden, setzt das Versicherungsamt im Falle eines Bedürfnisses den Durchschnittswert der Roh- und Hilfsstoffe fest. Auf Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsamt endgültig.

##### § 474.

Die Auftraggeber haben für die §§ 137 bis 140 den Arbeitgebern gleich.

##### § 475.

Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundes.

Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Statut den letzteren als Grundlohn festsetzen.

Das Statut kann für Hausgewerbetreibende, deren Entgelt geringer ist, als der halbe Grundlohn, der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Klasse, die Beiträge entsprechend ermäßigen.

##### Artikel 6.

Im § 530 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „oder die Eltern über beschäftigte Hausgewerbetreibende nicht einzuziehen“ weg.

Im Absatz 2 derselben fallen die Worte „oder die Verwandten der Eltern der Hausgewerbetreibenden“ und die Verbindung des § 468 Abs. 2 sowie der §§ 473, 474 weg.

1922

Am 9. 5. 1921... Am 9. 5. 1921... Am 9. 5. 1921...

Statutarische Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden... Statutarische Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden...

Der Sprung der Warenpreise.

Die Entwertung der deutschen Mark nahm weiteren furchtbaren Fortgang... Die Entwertung der deutschen Mark nahm weiteren furchtbaren Fortgang...

Die folgende Tabelle zeigt die Entwertung in den einzelnen Gruppen und für den Gesamtindex für 98 Waren:

Table with 10 columns: Gruppe, 1914, 1920, 1921, 1922, etc. Rows include various goods like Mehl, Zucker, etc.

Die Gruppe der Lebens- und Genussmittel weist also gegenüber der Friedenszeit eine fast 220%ige Steigerung auf... Die Gruppe der Lebens- und Genussmittel weist also gegenüber der Friedenszeit eine fast 220%ige Steigerung auf...

Im Kleinhandel sind bereits alle Großwägen und Waren... Im Kleinhandel sind bereits alle Großwägen und Waren...

verlangt werden, das für den meisten Deutschen Handel und die... verlangt werden, das für den meisten Deutschen Handel und die...

Sarif- und Schlichtungswesen. Neue Ehre im Landestarif für das Schuhmachergerwerbe Südens.

Table with 2 columns: Alter, Tarif. Rows show rates for different age groups.

Neue Ehre im Schuhgerwerbe Stuttgarts.

Mit der Lohnwoche des 14. August 1922 treten folgende... Mit der Lohnwoche des 14. August 1922 treten folgende...

Landestarif für das engere wehrpflichtige Schuhmachergerwerbe.

Table with 2 columns: Alter, Tarif. Rows show rates for different age groups.

Die Gruppe der Lebens- und Genussmittel weist also gegenüber der Friedenszeit eine fast 220%ige Steigerung auf... Die Gruppe der Lebens- und Genussmittel weist also gegenüber der Friedenszeit eine fast 220%ige Steigerung auf...

Bezirkslohnrat für Schleswig-Holstein und die Hansestädte Hamburg und Lübeck.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 10. August... Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 10. August...

Bezirks-Lohnvertrag für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 14. August... Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 14. August...

Schon wieder eine Vertagung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband... Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband...

Aus unserem Berufe.

In den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie... In den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie...

trieben worden, was einer Preissteigerung von rund 80 Prozent... trieben worden, was einer Preissteigerung von rund 80 Prozent...

Der Verband der Deutschen Schuh- und Schaffensfabrikanten... Der Verband der Deutschen Schuh- und Schaffensfabrikanten...

Dem Gewerkeverein der Lederarbeiter.

Die deutschen Gewerkevereine (Christ-Dunderberg-Richtung)... Die deutschen Gewerkevereine (Christ-Dunderberg-Richtung)...

Kaiser Wilhelm-Institut für Lederforschung.

Dieses Institut für Lederforschung, das in Dresden im Leben... Dieses Institut für Lederforschung, das in Dresden im Leben...

Von der Schuhindustrie des Auslandes.

Die Schuheinflüsse nach Deutschland sind nach einem Bericht... Die Schuheinflüsse nach Deutschland sind nach einem Bericht...

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Wieder eine recht gemitteltere Luft zeigt die... Wieder eine recht gemitteltere Luft zeigt die...

Schon wieder eine Vertagung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband... Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband...

Aus unserem Berufe.

In den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie... In den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie...

Fürsorgeordnung erfüllt bei höher qualifizierter Lungen- oder Herblutgefäßkrankheiten und Lupus in 88 Prozent, bei Verbauch der Lungenoberfläche, Bronchit, bei Anämien und Gelenkentzündungen in 66 Prozent und bei anderen Krankheiten in 92 Prozent der behandelten Fälle. — Unter den sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten zur Erhaltung der gesundheitsförderlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung befinden sich für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs 69 206 Mark und der Geschlechtskrankheiten 3 791 541 Mark. Die Landesversicherungsanstalten legen den Kampf gegen die Leiden noch mit unerminderter Heftigkeit wärenden Geschlechtskrankheiten planmäßig fort. Die Einziehung der Beratungsstellen hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ihre Zahl ist von 164 im Jahre 1920 bis Ende des Jahres 1921 auf 170 gestiegen. Die Zahl der bei den Stellen gemeldeten Personen, ist von 100 361 auf 107 985, die Zahl der Beratungen von 101 723 auf 184 551 gestiegen. Als Gegenstandspunkt ermittelt wurden 88 458 Personen. Die Zahl der Selbstmeldungen ist gegen das Vorjahr von 38 050 auf 40 526, die Meldungen der Ärzte von 18 468 auf 20 992, die der Krankenkassen von 16 912 auf 18 899 angewachsen. — Das Reichswehrministerium hat über die Kontrolle schiedsrichterlicher Streitgeschlichter durch Erlass vom 8. August 1921 neue Vorschriften über die Einrichtung von Weisungen für geschiedsrichterliche Streitgeschlichter herausgegeben. Wie die Tuberkulose-Entlastung, so bilden die Geschlechtskrankheiten für die während der Kriegsjahre herangezogene unternehmerrätige Jugend eine besondere Gefahr. Die Weisungen über die Überberät und der Erwerbsfähigkeit gelangt. Hier nach Reglement durch Aufklärung vorzugehen mitzuteilen, wird als eine vorkommende Aufgabe der Gewerkschaftsleitungen angesehen werden müssen.

G. Heintze.

### Wochen-Rundschau.

Die Londoner Konferenz ist an der Reparationsfrage gescheitert. Selbst dem Vorschlag von Lloyd George, Deutschland ein Moratorium für drei Monate zu bewilligen, ist von Dänemark nicht zugestimmt worden. Dänemark hätte auch für diesen Fall Väter, nämlich die Kontrolle über die deutschen Staatsgewerke und Fortien, verlangt. — Die deutsche Regierung blieb bei ihrer Erklärung, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit monatlich nur 500 000 Pfund zur Verfügung stellen zu können. Dieser Betrag ist dem britischen und französischen Kreditsamt nach Verhältnis ihrer Leistungen überwiegen worden.

Der neue Sturz der Mark, hervorgerufen durch die außenpolitische Lage, der in dem Dollarsturz von über 1000 zum Ausdruck kommt, wird von der „Völkischen Zeitung“ in seinen Wirkungen mit wenigen Worten folgendermaßen beurteilt: „Wieder eine Verunsicherung, die den Schicksalen der deutschen Bevölkerung und Fortien, verlan. — Die deutsche Regierung blieb bei ihrer Erklärung, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit monatlich nur 500 000 Pfund zur Verfügung stellen zu können. Dieser Betrag ist dem britischen und französischen Kreditsamt nach Verhältnis ihrer Leistungen überwiegen worden.“

Im Konflikt zwischen Bayern und dem Reich wurde in Berlin ein Kompromiß abgeschlossen, das einen Vergleich auf beiden Seiten vorsieht. Die bayerische Regierung soll ihre Sonderverordnungen aufheben. In Ausführung des Reichsgesetzes sollen zwei Staatsratsmitglieder mehrere Senate gebildet werden, bei deren Wahlung die Länder Berücksichtigung finden. Für die Reichsbildungsanstalten sollen jeweils nur solche Beamte ernannt werden, die im Bereich der Kammer ihren dienstlichen Wohnort haben. Das Reichsministerium soll sich eine selbständige Ermittlungstätigkeit vorbehalten. — Die Bayerische Mittelpartei (Deutschnationaler Partei) erklärte in ihrer Parteiverammlung die Verfassungsmängel für unannehmbar. Auch die Bayerische Volkspartei hat Ausstellungen gemacht und verlangt nochmals Verhandlungen in Berlin. Überdies haben die Abgeordneten der Berliner Mannheimer und anderer Verbände der bayerischen Bewegung verlangt. — Gleichwohl bilden diese Kreise aber noch nicht das bayerische Volk.

Die deutsche Volkspartei in Paris hat der französischen Regierung im Auftrag der deutschen Regierung zwei Forderungen in der Auslegung angeschlossen und der Massenbewegungen aus Gleichbringungen übergeben. Nach einer Erklärung des Reiches soll die geplante Erhöhung der Volksgeldbühren sich auf eine Steigerung um etwa 50 Prozent der jetzigen Gebühren belaufen. Danach soll ab 1. Oktober der Brief im Ortsverkehr bis zu 20 Gramm 1,50 Mark, bis 100 Gramm 2 Mark im Fernverkehr bis 20 Gramm 6 Mark, bis 100 Gramm 7 Mark kosten. Für Postkarten soll die Gebühr im Ortsverkehr 1 Mark, im Fernverkehr 4 Mark betragen. Auch die anderen Gebühren sollen entsprechend erhöht werden.

Die Erhöhung des Brotpreises, die auf den Beginn des neuen Wirtschaftsjahres angedeutet wurde, ist von den Kommunalverwaltungen durchgeführt worden. In Nürnberg wurde der Preis auf 8 Mark pro Pfund festgesetzt.

### Die Kranken- und Invalidentversicherung der Heimarbeiter.

Vom Reichstage wurde am 7. April d. J. der Beschluß gefaßt, die Heimarbeiter und Arbeiterinnen gesetzlich in die Kranken- und Invalidentversicherung einzubeziehen. Das diesbezügliche Gesetz ist dem am 20. April veröffentlicht worden. Die Bestimmungen über die Krankenversicherungspflicht sind auch bereits in Kraft gesetzt worden, sie müssen bis Ende Oktober von den Gemeinden oder in deren Auftrag von den Krankenkassen allgemein durchgeführt sein. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden bestimmt der Reichsarbeitsminister. Dessenfalls läßt die Entscheidung des Reichsarbeitsministers nicht lange auf sich warten.

Die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden, wie die Heimarbeiter in der Gesetzgebung bezeugen, in die Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird von der Arbeiterschaft seit Jahren verlangt, ohne daß es bisher möglich war, die Forderung durchzuführen. Auch den alten Krankenversicherungsgesetzen die Hausgewerbetreibenden der Versicherungspflicht durch Gesetz anzuschließen. Von diesem Recht ist nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Sinnlich die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung war im alten Gesetz bestimmt, daß der Bundesrat die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden allgemein oder für einzelne Gruppen einführen kann. Geschieden ist das nur für die Tabak- und Textilindustrie.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung wurde die Krankenversicherungspflicht des Hausgewerbetreibenden allgemein eingeführt. Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht waren aber so kompliziert, daß sie keine große praktische Bedeutung erlangt haben. Während des Krieges wurden die ganzen Bestimmungen wieder aufgehoben. Es wurde der alte Zustand wieder hergestellt, d. h. den Gemeinden das Recht ge-

benachteiligt, die Hausgewerbetreibenden der Krankenversicherung zu unterstellen. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezog die Reichsversicherungsordnung überhaupt keine Wenderung.

Diesem unzulässigen Zustand in der letzten Versicherung der Hausgewerbetreibenden ist nun endlich durch das einleitend erwähnte Gesetz ein Ende gesetzt.

Nach den neuen Bestimmungen, § 162 der Reichsversicherungsordnung, gelten als Hausgewerbetreibende die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender oder öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinsinniger Unternehmungen gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Dabei ist es gleichgültig, ob die Hausgewerbetreibenden sich die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen oder geliefert bekommen. Sie sind auch für die Zeit Hausgewerbetreibende, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Als Arbeiter der Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn verrichtet. Als Auftraggeber gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Hausgewerbetreibende arbeitet. Nach § 164 gilt als Beschäftigungsort des Hausgewerbetreibenden in jedem Fall der Ort, wo er seine eigene Betriebsstätte hat.

Im § 236 ist die Bestimmung, daß die Hausgewerbetreibenden Mitglieder der Krankenkassen sind, getroffen. Nach § 470 sind die Hausgewerbetreibenden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebsstätte zugeordnet. Wenn der Beschäftigte gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen steht, gehört er in die Klasse, die für seine Hauptbeschäftigung in Frage kommt. Wenn der Hausgewerbetreibende in einem Gewerbeberuf tätig ist, für den eine besondere Ortskrankenkasse besteht, kann er auch dieser Klasse zugewiesen werden. Der Klasse des Hausgewerbetreibenden gehören auch die in seinem hausgewerblichen Betrieb Beschäftigten an.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunalen Verbände geregelt. Die Regelung kann auch der Allgemeinen Ortskrankenkasse übertragen werden. Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten, vom 30. April 1922 an gerechnet, die Regelung nicht erfolgt, so erläßt die obere Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung.

Nach § 471 hat der Arbeitgeber die für ihn arbeitenden Hausgewerbetreibenden und dieser die bei ihm Beschäftigten der Krankenkasse anzumelden. Für die Beitragszahlung an die Krankenkasse gelten die allgemeinen Bestimmungen. Der Hausgewerbetreibende hat zwei Drittel und der Arbeitgeber ein Drittel des Beitrags aufzuführen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge an die Krankenkasse einzuzahlen. Für die Zeit, wo der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet, hat er den Krankenkassenbeitrag allein zu zahlen. Nach § 473 können den Auftraggebern der Hausgewerbetreibenden besondere Zuschüsse an die Krankenkasse auferlegt werden, die sich nach dem Entgelt für die vom Hausgewerbetreibenden geleisteten Arbeitsergebnisse richten.

Auch die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung. Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Krankentatbestand des letzteren als Grundlohn festsetzen. Wenn das Entgelt der Hausgewerbetreibenden geringer ist als der halbe Grundlohn der niedrigeren Lohnstufe bei ihrer Klasse, kann der Beitrag der Hausgewerbetreibenden entsprechend ermäßigt werden.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden wird dadurch geregelt, daß im § 1296 der Reichsversicherungsordnung, der die Personen ausfährt, die der Versicherungspflicht unterliegen, die Hausgewerbetreibenden eingeschlossen werden. Die Erhebung der Beiträge wird durch die Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes geregelt. Die für einen Bezirk getroffene Regelung gilt auch für die außerhalb eines Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden. Für die von den Hausgewerbetreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der genaueren Orientierung lassen wir hier angeschlossen die neuen Gesetzesbestimmungen folgen, wobei zu bemerken ist, daß die einzelnen Paragraphen am vortheilhaftesten im Zusammenhang mit den bisherigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gelesen werden.

#### Gesetz über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922.

##### § 1. Gemeinsame Vorschriften.

Artikel 1.  
In § 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „während sie außerhalb des Arbeitgeber einseitig arbeiten“ durch die Worte „während sie bei Arbeiten, die im Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte ausführen, für längere Zeit beschäftigt werden“ ersetzt.

Artikel 2.  
Dem § 164 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Absatz 2 zugefügt:  
„Für Hausgewerbetreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben.“

Artikel 3.  
Der § 162 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 2:  
„Als Hausgewerbetreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise in Abs. 1 bezeichneten, aber mit der Aufgabe tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinsinniger Unternehmungen arbeiten.“

Im § 162 der Reichsversicherungsordnung wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3. In seinem Eingang werden die Worte: „Sie gelten dafür“ ersetzt durch die Worte: „Die im Abs. 1, 2 bezeichneten gelten für Hausgewerbetreibende.“ Dem angeführten § 162 werden als Abs. 4, 5, folgende Vorschriften angefügt:  
„Als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn verrichtet.  
Als Auftraggeber des Hausgewerbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet.“

##### Artikel 5.

Der § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenlohn wird durch den Zusatz vom 23. Januar 1915 falls weg.

### B. Krankenversicherung.

Artikel 6.  
Der § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder der Krankenkassen sind die in der Betriebsstätte und im hausgewerblichen Beschäftigten sowie die Dienstboten.“

Der § 260 Abs. 2 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:  
„Dieser Klasse gehören, vorbehaltlich der §§ 309, 470, die in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landlohnpflichtig sind.“  
An die Stelle der §§ 466 bis 493 der Reichsversicherungsordnung treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 466.  
Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunaler Verbände geregelt. Soweit in dem Statut Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Wahlung zu geben. Das Statut und seine Änderung bedürfen unter Ausschluß der Zulassung anderer Behörden der Zustimmung des Oberverwaltungsamtes. Die Zustimmung darf nur durch die Bezirkskommission gegeben werden. Die Gründe der Verlegung sind mitzuteilen; gegen die Verlegung findet die Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde statt.  
Das als kommunaler Verband gilt, bestimmt die obere Verwaltungsbehörde.

§ 467.  
Auf übereinstimmenden Antrag der für den Erlass des Statuts zuständigen Stelle und der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkasse ihres Bezirks kann das Oberverwaltungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Hausgewerbetreibenden für diesen Bezirk durch die Säugung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen geregelt wird. Gegen die Verlegung der Genehmigung findet die Beschwerde an die obere Verwaltungsbehörde statt. Für die Bestimmungen der Säugung über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden gilt § 466, 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 468.  
Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erläßt die obere Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung, es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet. Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die gleichen Stellen.

§ 469.  
Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt, gilt auch für die Regelung nach den §§ 467, 468.  
Die nach den §§ 466 bis 468 für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirks getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbetreibenden.

Die Hausgewerbetreibenden sind, vorbehaltlich der §§ 309, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebsstätte versichert.  
Wo für einzelne oder mehrere Gewerbeberufe eine besondere Ortskrankenkasse besteht, und für diese Gewerbeberufe die hausgewerbliche Betriebsart in größerem Umfang stattfindet, kann das Statut die Hausgewerbetreibenden dieser Gewerbeberufe auch bei besonderen Ortskrankenkassen zuweisen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse oder die allgemeine Ortskrankenkassen des Bezirks sind vorher zu hören.

Der Fall der Hausgewerbetreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe Beschäftigten an. Für ihre Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 471.  
Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbetreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 163 Abs. 4) ob.

§ 472.  
Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzuführen. § 381 Abs. 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Säugung der Beiträge gelten entsprechend.  
Das Statut kann die Auftraggeber für die Beiträge höher machen.  
Für die Zeit, in der die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

§ 473.  
Das Statut kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1 v. D. des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden geleisteten Arbeitsergebnisse auferlegen. Es kann ferner bei Arbeitsübertritt den Arbeitgebern oder Auftraggebern solche Zuschüsse bis zu 2 v. D. des Entgelts auferlegen.  
Dabei ist zu bestimmen, ob dem Entgelt der Wert der vom Hausgewerbetreibenden beschafften Roh- und Hilfsstoffe abzuziehen ist.  
Die Vorschriften über Beitragsstetigkeit gelten entsprechend bei Streit über Zuschüsse.  
Wo Zuschüsse erhoben werden, setzt das Versicherungsamt im Falle eines Bedürfnisses den Durchschnittswert der Roh- und Hilfsstoffe fest. Auf Befehl des Versicherungsamtes sind Oberverwaltungsamt endgültig.

§ 474.  
Der Auftraggeber haben für die §§ 137 bis 140 den Arbeitgebern gleich.

§ 475.  
Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.  
Ist der Bezirk, in dem der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Statut den letzteren als Grundlohn festsetzen.  
Das Statut kann für Hausgewerbetreibende, deren Entgelt geringer ist, als der halbe Grundlohn, der niedrigeren Lohnstufe bei ihrer Klasse, die Beiträge entsprechend ermäßigen.

Artikel 6.  
Im § 530 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „oder die Eltern oder beschäftigte Hausgewerbetreibende nicht einreicht“ weg.

Im Absatz 2 derselben fallen die Worte „oder die Verlegung der Eltern der Hausgewerbetreibenden“ und die Bestimmung des § 468 Abs. 2 sowie der §§ 473, 474 weg.  
§ 581 Abs. 1 Satz 3 fällt weg.

Am 5. 538 Wbf. 1 und im 5. 538 Wbf. 1 fallen die Abrechnungen...

Artikel 7. Statutarische Bestimmungen über die Beschäftigung der Gewerbetreibenden...

Gegen die Verlangung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt.

Der Sprung der Warenpreise.

Die Erwartung der deutschen Markt nahm weiteren furchtlichen Fortgang. Am 16. August wurden den Dollar bereits 1041 Mark gezahlt...

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den einzelnen Gruppen und für den Gesamtindex für 98 Waren:

Table with 7 columns: Gruppe, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920. Rows include various commodity groups like Textilien, Holz, etc.

Die Gruppe der Lebensmittel und Genussmittel weist alle Gegenstände der Preissteigerung...

Im Rheinhandel sind bereits alle Produkte und Erzeugnisse, die aus den Rheinlanden...

Die Arbeitslöhne sind bei weitem nicht den unersetzten Preissteigerungen gefolgt...

verlangt werden, das bei den meisten Deutschen Handel und die gewöhnliche Spekulation...

Sarif- und Beschäftigungswesen. Neue Löhne im Cabestanz für das Schuhmachergewerbe Ostens.

Table showing wages for different shoe types: Cabestanz, etc. Columns for 1st, 2nd, 3rd class.

Die Besatzverwaltung. Auf den Zuschneider und Maschinenarbeiter wird ein Zuschlag von 10 Prozent...

Neue Löhne im Schuhgewerbe Stuttgarts.

Table showing wages for shoe workers in Stuttgart: Cabestanz, etc.

Lohnsatz für das engere wehrfähige Industriegebiet.

Table showing wages for different shoe types in the industrial region: Cabestanz, etc.

Zeitberechnung heißt unverständlich. Den Orten des Tarifgebietes werden in den nächsten Tagen...

Bezirkslohnrat für Schleswig-Holstein und die Hansestädte Hamburg und Lübeck.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 10. August in Hamburg eine Verhandlung statt.

Bezirks-Lohnrat für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Auf die eingereichte Lohnforderung fand am 14. August in Schwerin eine Verhandlung statt.

Aus unserem Verne.

Zu den neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie. Im Auftrage der Verbände der Schuhfabrikanten...

Aus dem Hause- und Ledermarkt.

Auf den vornehmsten Nationen in Prag und Frankfurt a. M. sind nun glänzend die Preise für Grob- und Feinleder...

rieben worden, was einer Preissteigerung von rund 80 Prozent seit Mitte Juli entspricht.

Der Verband der Deutschen Schuh- und Lederfabrikanten hat dagegen Stellung genommen...

Vom Gewerbeverein der Lederarbeiter.

Die deutschen Gewerbevereine (Schuh-Düsseldorfer Richtung) veröffentlichen ihren Jahresbericht für 1921.

Kaiser Wilhelm-Institut für Lederforschung.

Diesen Namen hat man dem in Dresden ins Leben gerufenen Institut für Lederforschung gegeben...

Von der Schuhindustrie des Auslandes.

Die Schuheinfuhr nach Dänemark ist nach einem Bericht des Dänischen Reichsstatistikbureau...

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Wichtig. Eine recht gewitterstimmige Luft weht die Angste von rund 400 Kollegen...

Schon wieder eine Verdrängung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Vom „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband“ bezeichnet sich, ging unter Berufung auf § 11 des Vereinsgesetzes...

Verdrängung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Die in Nr. 30 des „Schuhmacher-Handblattes“ vom 26. 7. 1922 aufgeführte Behauptung...

